

ten, mit welchen jeder die dem Staate gebührende Pflicht ablöse, sich dahin ausspreche, daß unter den mehreren Gleichverpflichteten zunächst nur der Entbehrlichste eintrat, und dann erst die Unentbehrlichen folgen. Das jetzige Gesetz schlage diese relativen Grundsätze darnieder. Die Stellvertretung werde noch mehr Reibungen als das bisherige Recrutirungssystem herbeiführen. Jeder, auch die aus der untersten Volkscasse sehen ein, daß ein Unterschied in den gegenseitigen Dienstverhältnissen bestehen müsse. Sein Vorschlag gehe dahin: Die Kammer darüber abstimmen zu lassen: Ob sie die Ansicht festhalte, daß der hier in Frage befangene Gegenstand nach den Grundprincipien des bisherigen Gesetzes behandelt werden solle?

Werde dieß bejahet, so möge die Sache ohne Weiteres an die 2. Kammer gehen, um im Vereine mit ihr die Regierung zu ersuchen, daß sie das Gesetz zurücknehme, und nur zu einer Revision des älteren verschreite.

v. Carlwiz: Weit entfernt, in das Materielle eingehen zu wollen, erlaube er sich doch in formeller Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß man nach Wegfall der Dypelschen und des vom Prinzen Johann gestellten Anträge sogleich zum Deputationsgutachten übergehe. Gegen die vom D. Klien in Antrag gebrachte Fragstellung müsse er sich gänzlich erklären, da man unmöglich über einen auf Verwerfung des Gesetzes gerichteten Antrag abstimmen könne, bevor man das Gesetz selbst durchgegangen. Wer sich für die Ansicht des D. Klien erkläre, dürste nur gegen alle Bestimmungen des Gesetzes votiren, und seinen Zweck erreichen, das alte Gesetz beibehalten zu sehen; zugleich aber werde es der Regierung anheimgestellt bleiben, einen neuen Gesetzesvorschlag zur Modificirung der jetzt geltenden Bestimmungen den Ständen vorzulegen.

Diese Ansicht theilen auch Staatsminister v. Zeschwitz und der Präsident, und da sich Oberstlieutenant v. Welck bereits erklärt hat, seine Anträge zu den betreffenden Stellen des Deputationsberichts speciell zu erneuern, auch D. Klien mit einstweiliger Aussetzung der von ihm aufgestellten Frage einverstanden ist, so geht man ungesäumt zu den einzelnen Punkten des Deputationsberichts über.

Zuvörderst aber ergreift v. Posern das Wort und bemerkt, wie es in den Decreten vom 10. und 29. August 1831 den Prälaten, Grafen und Herren ausdrücklich zugesichert sei, sich gegen Alles verwahren zu dürfen, wodurch sie ihre Rechte durch Anträge der Regierung oder Beschlüsse der Kammern für gefährdet hielten, und daß ihnen diese Befugniß ungeschmälert bleiben solle, wenn sie auch an den in der betreffenden Angelegenheit gepflogenen ständischen Berathungen Theil genommen hätten. Da nun der Graf zu Solms-Wildenfels in dem vorliegenden Gesetze von der Militairpflicht nicht ausgenommen sei, so werde derselbe deshalb ohne Zweifel Vorstellung bei der Regierung thun, und er (v. Posern) sehe sich deshalb genöthigt, eine Protestation bei der Kammer einzulegen, wie er dieß schon früher bei Gelegenheit der Berathung über das Gesetz, die privilegirten Gerichtsstände be-

treffend, gethan habe, damit nicht etwa aus seiner Theilnahme an gegenwärtiger Berathung etwas Nachtheiliges für seinen Machtgeber gefolgert werden möchte. Er hätte deshalb diese seine Protestation zu Protocoll zu nehmen; wolle man dieses nicht, so könne er auch nicht mit abstimmen, wolle man ihm aber auch dieß nicht gestatten, so sehe er sich veranlaßt, sich aus der Sitzung zu verfügen.

Der Präsident erwiedert, daß, nach Vorschrift der Landtagsordnung, kein Anwesender sich der Abstimmung entziehen dürfe, und daß er weder durch Protestationen, noch in sonst etwas den Rechten der Kammer etwas vergeben werde.

Fürst v. Schönburg stellt die Behauptung auf, daß man es dem Antragsteller unmöglich versagen dürfe, die beregte Protestation zu Protocoll zu bringen, andere Mitglieder hingegen sind der Ansicht, daß zwar die Theilnahme des v. Posern an den Verhandlungen der Kammern dem Rechte des Grafen v. Solms, bei der Regierung Vorstellung zu thun, keinen Eintrag thue, daß jedoch die Protestation nicht vor die Kammer gehöre, und sie weder in der Schrift zu erwähnen, noch sonst irgend eine Rücksicht darauf zu nehmen sei. Man entscheidet sich indeß der Vollständigkeit des Protocolls halber, auch diesen Punkt nicht unerwähnt zu lassen, da solches den Rechten der Kammer nicht präjudicire, weil es zugleich zu Protocoll gebracht werde, daß die Kammer sich nicht für die Protestation erklärt habe.

Staatsminister v. Zeschwitz bemerkt, wie jede Verwahrung und Vorstellung Inhalts der vom Mitgliede v. Posern angezogenen Decrete lediglich nur bei der Regierung anzubringen, übrigens aber es unbezweifelt sei, daß die Theilnahme an den Verhandlungen den Grafen v. Solms nicht präjudicire.

Man geht nunmehr zu den einzelnen Punkten des Deputationsgutachtens über, und zwar zuvörderst zu Nr. II., die Stellvertretung betr.

Referent trägt dasjenige, was darüber die Motiven enthalten, vor und wiederholt den Inhalt des betreffenden Theils des Deputationsberichtes.

v. Carlwiz ergreift das Wort und führt zur Vertheidigung der Stellvertretung an: Vorzüglich 3 Gründe habe man vorgebracht, um ihre Verwerfung zu rechtfertigen. Sie solle nämlich 1) eine Geldaristokratie begründen, aber keine Constitution der Welt, die in Sparta ausgenommen, sei geeignet, eine solche Aristokratie zu entfernen. Sie bestehe, wenn der Armee dem Reichern diene, gefährliche Arbeiten für ihn übernehme und dergleichen mehr. Diese Ungleichheit bleibe, die Stellvertretung möge nun durch den Beschluß der Kammer stehen oder fallen. Als 2. Grund habe man angeführt, die Stellvertretung entwürdige das Heer, indem sie es zu einem Söldnerheer herabsetze. Er gestehe aber, daß ihm ein Heer, aus Stellvertretern zusammengesetzt, immer noch einem gezwungenen vorzuziehen zu sein scheine. Er erkenne in einem Heere von Stellvertretern nicht Söldner, sondern Freiwillige, und in einem Heere von Freiwilligen werde jeder gerne dienen. Der 3. Grund aber, daß Familien, um der